

# Stadt Vellberg Landkreis Schwäbisch Hall

## Allgemeinverfügung der Stadt Vellberg über erweiterte Kontrollmaßnahmen anlässlich des Weinbrunnenfestes vom 30.06. – 02.07.2023

Die Stadt Vellberg erlässt aufgrund von

§§ 1, 3, 4, 5, 9, 49 ff. Polizeigesetz von Baden-Württemberg (PolG)

§ 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan (Anlage 1). Er entspricht damit dem Bereich der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Weinbrunnenfestes vom 24. Mai 2019.

#### 2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt vom Freitag 30. Juni 2023 um 14:00 Uhr bis Sonntag 2. Juli 2023 um 0:00 Uhr.

#### 3. Regelungszweck

(1) Mit dieser Allgemeinverfügung erhöht die Stadt Vellberg die bisher getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Festplatzgelände, die in der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Weinbrunnenfestes vom 24. Mai 2019 geregelt sind. Die Allgemeinverfügung soll eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindern.

(2) Diese Allgemeinverfügung regelt die Kontrolle von Koffern, Taschen, Rucksäcken, Tüten oder ähnlichen Gegenständen von Personen innerhalb des Geltungsbereichs durch Kontrolle des Inhalts dieser Behältnisse. Bei Personen, die sich während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, kann zu jeder Zeit eine solche Kontrolle durchgeführt werden. Die Personen haben eine solche Kontrolle zu dulden.

Durch diese Maßnahme soll eine höhere Sicherheit der Besucherinnen und Besucher des Weinbrunnenfestes gewährleistet werden. Das Bedürfnis dieser Besucherinnen und Besucher, vor Handlungen geschützt zu werden, die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen und schädigen, ist höher zu gewichten als das Recht von Personen, von verdachtsunabhängigen Kontrollen auf dem Festplatzgelände verschont zu bleiben. Dadurch, dass die Stadt Vellberg das Mitführen von solchen Behältnissen nicht generell untersagt, wird sie dem Gebot des Mindesteingriffs in die Grundrechte von Art. 2 und 11 gerecht.

(3) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

# Stadt Vellberg Landkreis Schwäbisch Hall

## 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Nr. 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

## 5. Anwendung des unmittelbaren Zwangs

Personen, die sich den Maßnahmen nach Ziffer 3 Absatz 2 dieser Allgemeinverfügung widersetzen, wird hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes angedroht.

## 6. Begründung:

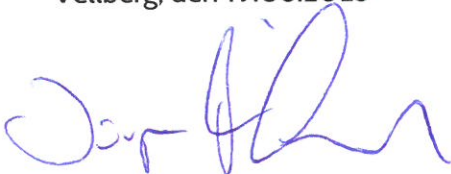
siehe Hinweis

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mündlich zur Niederschrift oder schriftlich Widerspruch bei der Stadtverwaltung Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg, erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Vellberg, den 19.06.2023



Jürgen Reichert  
Bürgermeister

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Hauptamt im Amtshaus, Im Städtle 27 in 74541 Vellberg, eingesehen werden.